



## Ordnung

### zum Fahren und Parken in der Kleingartenanlage

1. Entsprechend den Aufgaben einer Kleingartenanlage ist das Befahren mit Kfz auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auf den Wegen darf nur solange gehalten werden, wie es zum Be- und Entladen unabdingbar notwendig ist.

Wird festgestellt, dass das Fahrzeug länger als 15 Minuten ohne nachweisbaren Grund sich in der Anlage aufhält kann eine schriftliche Abmahnung ausgesprochen.

Fremde Fahrzeuge (z.B. Firmenfahrzeuge) bedürfen zum Befahren der Anlage **grundsätzlich** der Genehmigung des zuständigen Abschnittsleiters.

2. Während der Ruhezeiten sind An- und Abfahrten nur im Notfall und mit Genehmigung des zuständigen Abschnittsleiters durchzuführen.

3. Sollte sich ein Befahren der Anlage als unabdingbar erweisen, ist das Befahren beim Abschnittsleiter zu beantragen und obliegt seiner Entscheidungsbefugnis.

4. Innerhalb der Anlage ist grundsätzlich Schritttempo zu fahren.

5. Bei stark durchnässten Wegen ist vom Befahren der Anlage abzusehen.

6. Alle Pächter sind angehalten, Baustoff- oder andere Transporte nur mit Fahrzeugen unter 2,8 Tonnen Gesamtgewicht durchzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung des Abschnittsleiters oder des Vorstandes und können bei schlechtem Wegezustand (Nässe, Schneematsch u.ä.) untersagt werden.

7. Für Schäden, die durch das Befahren verursacht, haftet der betreffende auftraggebende Pächter.

8. Die Tore werden in der Gartensaison vom 01.04.-30.09. des Jahres einseitig am Tage geschlossen. Ab 20.00 Uhr sind unsere Tore allseitig zu verschließen.

9. Die Tore sind in der Zeit ab 01.10. – 31.03, ganztägig zu verschließen.

10. Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 12.10.2002 beschlossen und wird der Gartenordnung als Anlage beigefügt.